



## **Reglement über das Erst- und Rezertifizierungsverfahren**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Grundlagen des Reglements</b>	<b>Art.</b>	<b>1 - 6</b>
<b>II.</b>	<b>Erstzertifizierungsverfahren</b>	<b>Art.</b>	<b>7 - 17</b>
	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Art.</b>	<b>7 - 9</b>
	<b>B. Die Vorprüfung</b>	<b>Art.</b>	<b>10 - 13</b>
	<b>C. Die Hauptprüfung</b>	<b>Art.</b>	<b>14 - 17</b>
<b>III.</b>	<b>Laufende und jährliche Kontrolle</b>	<b>Art.</b>	<b>18 - 19</b>
<b>IV.</b>	<b>Rezertifizierungsverfahren</b>	<b>Art.</b>	<b>20 - 22</b>
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Art.</b>	<b>23 - 24</b>

### **I. Grundlagen dieses Reglementes**

#### **Art. 1 Zweck**

- 1.1 Das vorliegende Reglement legt die Verfahren verbindlich fest
  - a) zur Erteilung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels (Garantiemarke, hinterlegt am 03.05.2002, Markennummer 503380) (Erstzertifizierungsverfahren);
  - b) zur laufenden und jährlichen Kontrolle des ZEWO-konformen Verhaltens der Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel;
  - c) zur periodischen Rezertifizierung.
- 1.2 Es regelt zudem die Konsequenzen für die Gesuchsteller und Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel bei
  - a) Nichtbezahlung von Gebühren und Nichteinhaltung von Fristen bei der Lieferung von Unterlagen;
  - b) Nichtbeseitigung von beanstandeten Mängeln bezüglich Einhaltung der ZEWO-Standards;
  - c) Verstössen gegen die ZEWO-Standards.
- 1.3 Die im Anhang enthaltenen Ablaufdiagramme zum Erstzertifizierungsverfahren (Vorprüfung und Hauptprüfung) und zum Rezertifizierungsverfahren bilden integrierende Bestandteile dieses Reglementes.

## **Art. 2 Ergänzende Regelungen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf

- a) das «Reglement über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen» vom 06.02.2002 mit Änderungen vom 26.03.2003 und vom 26.04.2006;
- b) das «Reglement über die Sammlungstätigkeit für gemeinnützige Zwecke» vom 01.01.2007.

Diese Reglemente enthalten verbindliche materielle Bestimmungen für das vorliegende Reglement.

## **Art. 3 Nichteintretensentscheide**

- 3.1 Werden die im Erst- und Rezertifizierungsverfahren gesetzten Fristen zur Einreichung der Unterlagen trotz Mahnung nicht eingehalten, so kann die Geschäftsstelle Nichteintreten beschliessen.
- 3.2 Werden die geforderten Gebühren und Kostenvorschüsse trotz Mahnung nicht innert Frist geleistet, so kann die Geschäftsstelle Nichteintreten beschliessen.
- 3.3 Nichteintretensentscheide sind der Gesuchstellerin innert zehn Tagen schriftlich zu eröffnen. Nach einem Nichteintretensentscheid kann die betroffene Organisation frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr ein neues Gesuch stellen.

## **Art. 4 Fristen**

- 4.1 Fristerstreckungsgesuche müssen mindestens sieben Tage vor Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein solches Gesuch ist zu begründen.
- 4.2 Eine Frist kann einmalig erstreckt werden.

## **Art. 5 Beschlüsse**

- 5.1 Über die Erteilung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels für den Zeitraum von fünf Jahren beschliesst der Stiftungsrat auf Antrag der Geschäftsstelle.
- 5.2 Über den sofortigen Entzug des Gütesiegels beschliesst der Stiftungsrat.
- 5.3 Beschlüsse des Stiftungsrats sind der Gesuchstellerin begründet innert zehn Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zu eröffnen.

## **Art. 6 Rechtsmittel**

- 6.1 Gegen Nichteintretensbeschlüsse der Geschäftsstelle kann beim Stiftungsrat Rekurs erhoben werden.
- 6.2 Gegen Beschlüsse des Stiftungsrats betreffend Verleihung, Verweigerung oder Entzug des Gütesiegels kann beim Rekursgericht Rekurs erhoben werden.
- 6.3 Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses per eingeschriebener Post beim Rekursgericht zu erheben.
- 6.4 Ein Rekursverfahren hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Keine aufschiebende Wirkung haben indessen Rekurse gegen Beschlüsse des Stiftungsrates bezüglich des sofortigen Entzugs des Gütesiegels.
- 6.5 Die Wartefristen zur Einreichung eines neuen Gesuchs gemäss den Ablaufdiagrammen beginnen mit der Rechtskraft der entsprechenden Beschlüsse oder Urteile zu laufen.

## **II. Erstzertifizierungsverfahren**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 7 Gliederung des Verfahrens**

Das Erstzertifizierungsverfahren gliedert sich in zwei Phasen:

- a) Die **Vorprüfung**: Sie hat zum Ziel, die Gemeinnützigkeit der gesuchstellenden Institution sowie deren Konformität mit den ZEWO-Standards anhand einer umfassenden Dokumentation in einem Aktenverfahren zu prüfen.
- b) Die **Hauptprüfung**: Sie hat zum Ziel, die ZEWO-Konformität einer gemeinnützigen Institution abschliessend zu beurteilen. Sie besteht im wesentlichen aus einem persönlichen Besuch und einem Abschlussbericht, in welchem die Grundlagen für die definitive Annahme oder Ablehnung des Gesuches bereitzustellen sind.

#### **Art. 8 Mitwirkungspflichten der Gesuchstellerin**

- 8.1 Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, alle von der ZEWO verlangten Informationen und Unterlagen inhaltlich vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht zu liefern.
- 8.2 Die Geschäftsstelle kann, nach jeweils erfolgter Mahnung und Fristeinräumung, Nichteintreten beschliessen, wenn die Mitwirkungspflichten und die Pflicht zur Leistung einer Gebühr oder eines Kostenvorschusses nicht eingehalten werden.

#### **Art. 9 Gebühren**

- 9.1 Für die Bearbeitung der Gesuche erhebt die ZEWO eine pauschale Vorprüfungsgebühr und eine nach tatsächlichem Aufwand verrechnete

Hauptprüfungsgebühr, gemäss dem Gebührenreglement zum Erst- und Rezertifizierungsverfahren.

- 9.2 Die pauschale Vorprüfungsgebühr wird vorschüssig erhoben. Für die Hauptprüfung wird ein Kostenvorschuss in Rechnung gestellt. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Endabrechnung über die Hauptprüfung.
- 9.3 Bei einer Nichtbezahlung der Gebühr beziehungsweise des Vorschusses nach einmaliger Mahnung mit Nachfrist kann die Geschäftsstelle Nichteintreten beschliessen.

## **B. Die Vorprüfung**

### **Art. 10 Ablauf des Verfahrens**

Das Vorprüfungsverfahren ist im Ablaufdiagramm (Anhang) verbindlich dargestellt und geregelt.

### **Art. 11 Gemeinnützigkeit: Kriterien**

- 11.1 Der Entscheid über die Gemeinnützigkeit der Gesuchstellerin stützt sich insbesondere auf das «Reglement über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen».
- 11.2 Werden einzelne dieser Kriterien nicht erfüllt, so kann die Geschäftsstelle dem Stiftungsrat das Gesuch mangels Gemeinnützigkeit zur Ablehnung unterbreiten.

### **Art. 12 Weitere Prüfungen**

Neben der Gemeinnützigkeit wird von der Geschäftsstelle, in der Regel unter Beizug eines Mitglieds des Zertifizierungsausschusses, in einer ersten Prüfung die Erfüllung der übrigen ZEWO-Standards analysiert. Das Ergebnis (Mängelliste) wird der Organisation mitgeteilt und eine Frist zur Behebung der Mängel, resp. für eine Stellungnahme gesetzt.

### **Art. 13 Abschluss der Vorprüfung**

- 13.1 Nach Erhalt der Stellungnahme zur Mängelliste wird die Vorprüfung mit einem schriftlichen Zwischenbericht der Geschäftsstelle an die Gesuchstellerin abgeschlossen. Er enthält eine Bestandesaufnahme und eine erste Beurteilung.
- 13.2 Die Gesuchstellerin wird zur Leistung eines Kostenvorschusses an die Bearbeitungsgebühr des Hauptprüfungsverfahrens aufgefordert. Gleichzeitig erhält sie die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches auf Erteilung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels. Verläuft diese Frist unbenutzt, so wird das Gesuch ohne weiteres in das Hauptprüfungsverfahren überwiesen.

## **C. Die Hauptprüfung**

### **Art. 14 Ablauf des Verfahrens**

Das Hauptprüfungsverfahren ist im Ablaufdiagramm (Anhang) verbindlich dargestellt und geregelt.

### **Art. 15 Umfang, Inhalt der Prüfung**

- 15.1 Die über das Vorprüfungsverfahren hinausgehende, intensivere Überprüfung der ZEWO-Konformität der Gesuchstellerin erfolgt durch die ZEWO-Geschäftsstelle. Bei Bedarf wird wiederum ein Mitglied des Zertifizierungsausschusses in die Prüfung miteinbezogen. Diese ist immer mit einem Besuch der MitarbeiterInnen der ZEWO-Geschäftsstelle verbunden.
- 15.2 Die Geschäftsstelle kann jederzeit Referenzen über die Gesuchstellerin oder Stellungnahmen von Fachleuten einholen.

### **Art. 16 Annahme mit Auflagen**

- 16.1 Beim Vorliegen von untergeordneten, rasch behebbaren Mängeln kann die Erteilung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels unter Vorbehalt von zu erfüllenden Auflagen erfolgen.
- 16.2 Die Gesuchstellerin hat innerhalb der gesetzten Frist die Erfüllung der Auflagen der Geschäftsstelle zu melden und darzulegen, auf welche Art und Weise sie die Mängel behoben hat.
- 16.3 Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen der Prüfung der Auflagen fest, dass die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, resp. Nachfrist nicht behoben worden sind, so stellt sie dem Stiftungsrat Antrag auf Entzug des ZEWO-Gütesiegels.

### **Art. 17 Erteilung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels**

- 17.1 Die definitive Erteilung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels erfolgt durch ein Bestätigungsschreiben der Geschäftsstelle und die Zustellung des ZEWO-Zertifikats innert zehn Tagen nach dem Beschluss des Stiftungsrats.
- 17.2 Darin werden insbesondere mitgeteilt:
  - a) Die Dauer des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels von fünf Jahren, nach deren Ablauf eine Rezertifizierung eingeleitet werden muss.
  - b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren.
  - c) Die Pflichten der Gesuchstellerin, insbesondere zur dauernden Einhaltung der ZEWO-Standards gemäss den geltenden Reglementen sowie zur Lieferung von Informationen, periodisch oder bei wesentlichen Veränderungen der Institution.

- d) Die Rechte der ZEWO zum Ergreifen von Sanktionen im Falle von Nichteinhaltung von Standards beziehungsweise Reglementsbestimmungen.

### **III. Laufende und jährliche Kontrolle**

#### **Art. 18 Mitwirkungspflichten**

18.1 Jährlich hat die Organisation mit ZEWO-Gütesiegel der ZEWO unaufgefordert innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres folgende Unterlagen vollständig zuzustellen:

- a) den Jahresbericht;
- b) die revidierte Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER;
- c) den Revisorenbericht mit den von der ZEWO verlangten Angaben.

Diese werden in Bezug auf ihre ZEWO-Konformität kontrolliert.

18.2 Die Organisation mit ZEWO-Gütesiegel hat der ZEWO laufend, unaufgefordert und unverzüglich ihre sämtlichen öffentlichen Sammlungsaufrufe zuzustellen. Die ZEWO behält sich vor, jederzeit die Übereinstimmung der Aufrufe mit der Verwendung zweckgebundener Mittel zu überprüfen und dafür die erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

18.3 Bei besonderen Vorkommnissen, auf welche sie durch Beschwerden von Spendenden, Medienberichte, begründete Hinweise Dritter usw. aufmerksam wird, kann die ZEWO jederzeit von der Organisation mit ZEWO-Gütesiegel entsprechende Informationen, Auskünfte und Unterlagen verlangen.

18.4 Finden in der Organisation mit ZEWO-Gütesiegel grundlegende Veränderungen wie Namens- oder Zweckänderung, Fusionen, Ausgliederung von Aufgaben in rechtlich selbständige Organisationen, Änderungen der Statuten / Stiftungsurkunden mit Einfluss auf die ZEWO-Konformität usw. statt, so sind der ZEWO unverzüglich und unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen vollständig zuzustellen.

18.5 Die Rezertifizierungen erfolgen in der Regel alle 5 Jahre gemäss Artikel 20.1. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

#### **Art. 19 Sofortiger Entzug des Gütesiegels**

19.1 Die ZEWO-Geschäftsstelle kann dem Stiftungsrat Antrag auf Entzug des Gütesiegels stellen, wenn

- a) die Organisation mit ZEWO-Gütesiegel wiederholt oder schwer gegen die ZEWO-Reglemente und -Bestimmungen verstossen hat;
- b) die Organisation mit ZEWO-Gütesiegel den in diesen Reglementen geforderten Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 18 trotz wiederholter Mahnung nicht oder nur unvollständig nachkommt.

Voraussetzung ist, dass die Organisation mit ZEWO-Gütesiegel zuvor über den drohenden Entzug in Kenntnis gesetzt wurde.

- 19.2 Ist das Gütesiegel entzogen worden, ist dieses sofort und ohne Gewährung einer Aufbrauchsfrist von allen Sammlungsaufrufen, Einzahlungsscheinen, Werbemitteln, Waren und Geschäftspapieren zu entfernen. Die weitere Verwendung eines entzogenen Gütesiegels kann gemäss Art. 63 MSchG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu CHF 100'000.– bestraft werden.
- 19.3 Nach dem sofortigen Entzug des Gütesiegels kann die betroffene Organisation frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren ein neues Gesuch einreichen.

#### **IV. Rezertifizierungsverfahren**

##### **Art. 20 Verfahren**

- 20.1 Das Recht zum Führen des Gütesiegels ist jeweils auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzt und muss durch das Rezertifizierungsverfahren erneuert werden.
- 20.2 Dieses Verfahren ist gemäss Ablaufdiagramm im Anhang zu diesem Reglement dargestellt und verbindlich geregelt.
- 20.3 Das Verfahren wird von der ZEWO zu Beginn des jeweils fünften Lizenzjahres eingeleitet. Dauert das Verfahren aus objektiven Gründen länger als ein Jahr, so verlängert sich das Recht zum Führen des Gütesiegels bis zum Abschluss des Verfahrens.
- 20.4 Für die Rezertifizierung wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben, gemäss dem Gebührenreglement zum Erst- und Rezertifizierungsverfahren. Zu Beginn des Verfahrens hat die Organisation mit ZEWO-Gütesiegel einen Vorschuss an die Kosten des Rezertifizierungsverfahrens zu leisten.

##### **Art. 21 Umfang der Prüfung**

- 21.1 Die im Rahmen der Rezertifizierung durchgeführte Prüfung beruht grundsätzlich auf einem Studium der dazu angeforderten Informationen und Unterlagen. Sie konzentriert sich insbesondere auf die in der laufenden Lizenzperiode erfolgten Veränderungen in der Institution, die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit und die Einhaltung der wesentlichen ZEWO-Standards. Bei der Beurteilung wird das ZEWO-konforme Verhalten der Organisation mit ZEWO-Gütesiegel während der Lizenzperiode gebührend gewürdigt. Dazu kommt eine intensivere Prüfung anlässlich eines persönlichen Besuchs der MitarbeiterInnen der ZEWO-Geschäftsstelle.
- 21.2 Werden die für die Prüfung angeforderten Informationen und Unterlagen auch nach Mahnung und Fristeinräumung nicht oder nicht vollständig geliefert, so beschliesst die Geschäftsstelle Nichteintreten und das Recht zum Führen des ZEWO-Gütesiegels wird nicht verlängert.

## **Art. 22 Erneuerung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels**

- 22.1 Wird bei der Prüfung Konformität mit den ZEWO-Standards festgestellt, so stellt die Geschäftsstelle dem Stiftungsrat Antrag auf Erneuerung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels für weitere fünf Jahre. Die Bestätigung an die Organisation erfolgt gemäss Ziffer 17.
- 22.2 Beim Vorliegen von Mängeln kann die Erneuerung des Rechts zum Führen des ZEWO-Gütesiegels unter Vorbehalt von zu erfüllenden Auflagen erfolgen.
- 22.3 Die rezertifizierte Organisation hat innerhalb der gesetzten Frist die Erfüllung der Auflagen der Geschäftsstelle zu melden und darzulegen, auf welche Art und Weise sie die Mängel behoben hat.
- 22.4 Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen der Prüfung der Auflagen fest, dass die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, resp. Nachfrist nicht behoben worden sind, so stellt sie dem Stiftungsrat Antrag auf Entzug des ZEWO-Gütesiegels.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Übergangsbestimmungen**

- 23.1 Die geänderten Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Erst- und Rezertifizierungen die ab dem 01.01.2008 eröffnet werden. Für alle früher eröffneten Erst- und Rezertifizierungen gelten die Bestimmungen des «Reglement über das Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren» vom 21.08.2001.

### **Art. 24 Schlussbestimmungen**

- 24.1 Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 21. August 2001 genehmigt. Es tritt am 21. August 2001 in Kraft.
- 24.2 Die Änderung von Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 9, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 22, Art. 23, Art. 24 und Art. 25 wurde an der Stiftungsratssitzung vom 27. März 2008 beschlossen und treten rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

ZEWO



Erich Müller  
Präsident



Martina Ziegerer  
Geschäftsleiterin

© by Stiftung ZEWO Zürich, Februar 2008

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung ZEWO. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung ZEWO muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.

ABB. 1

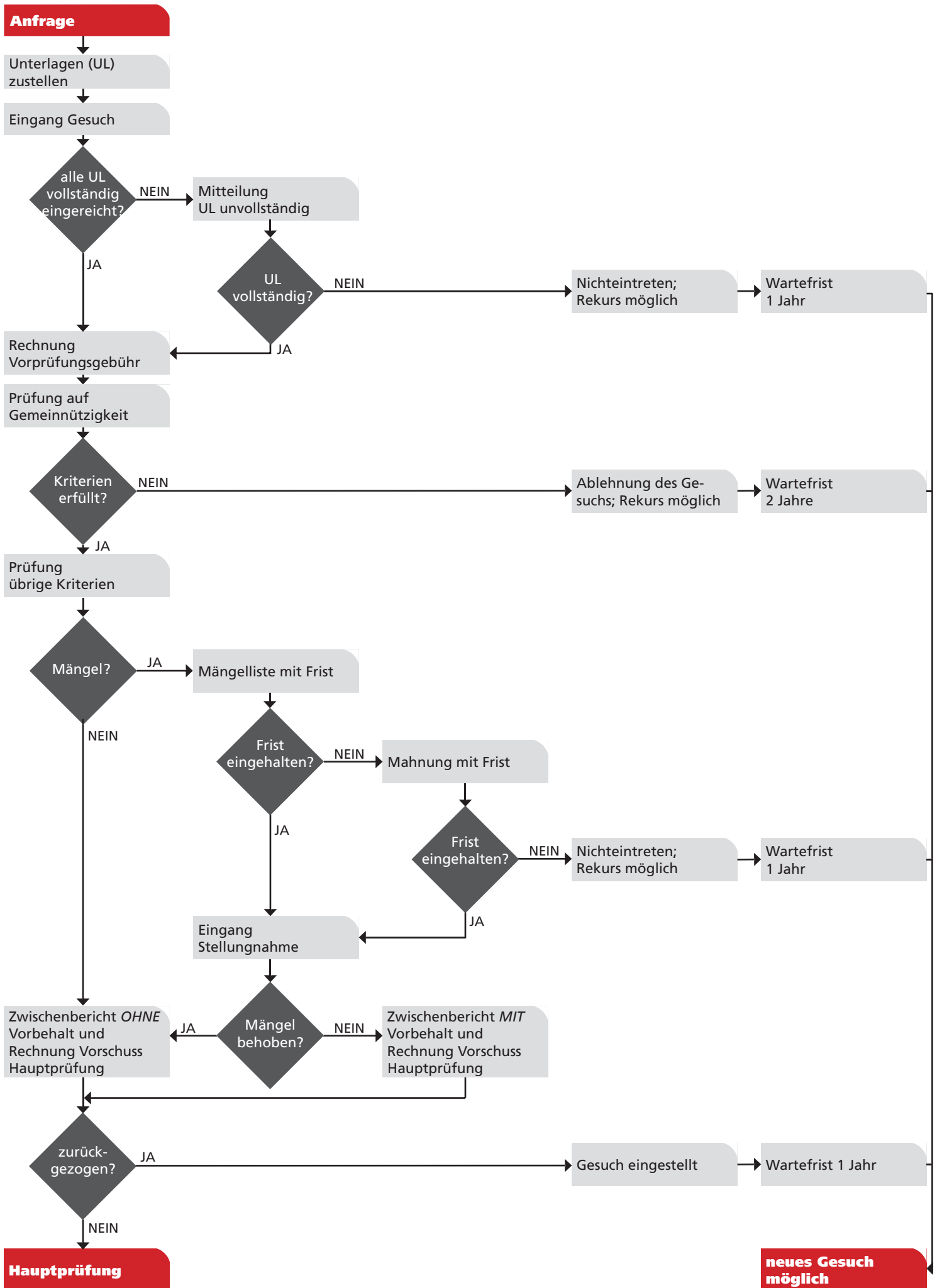


ABB. 2

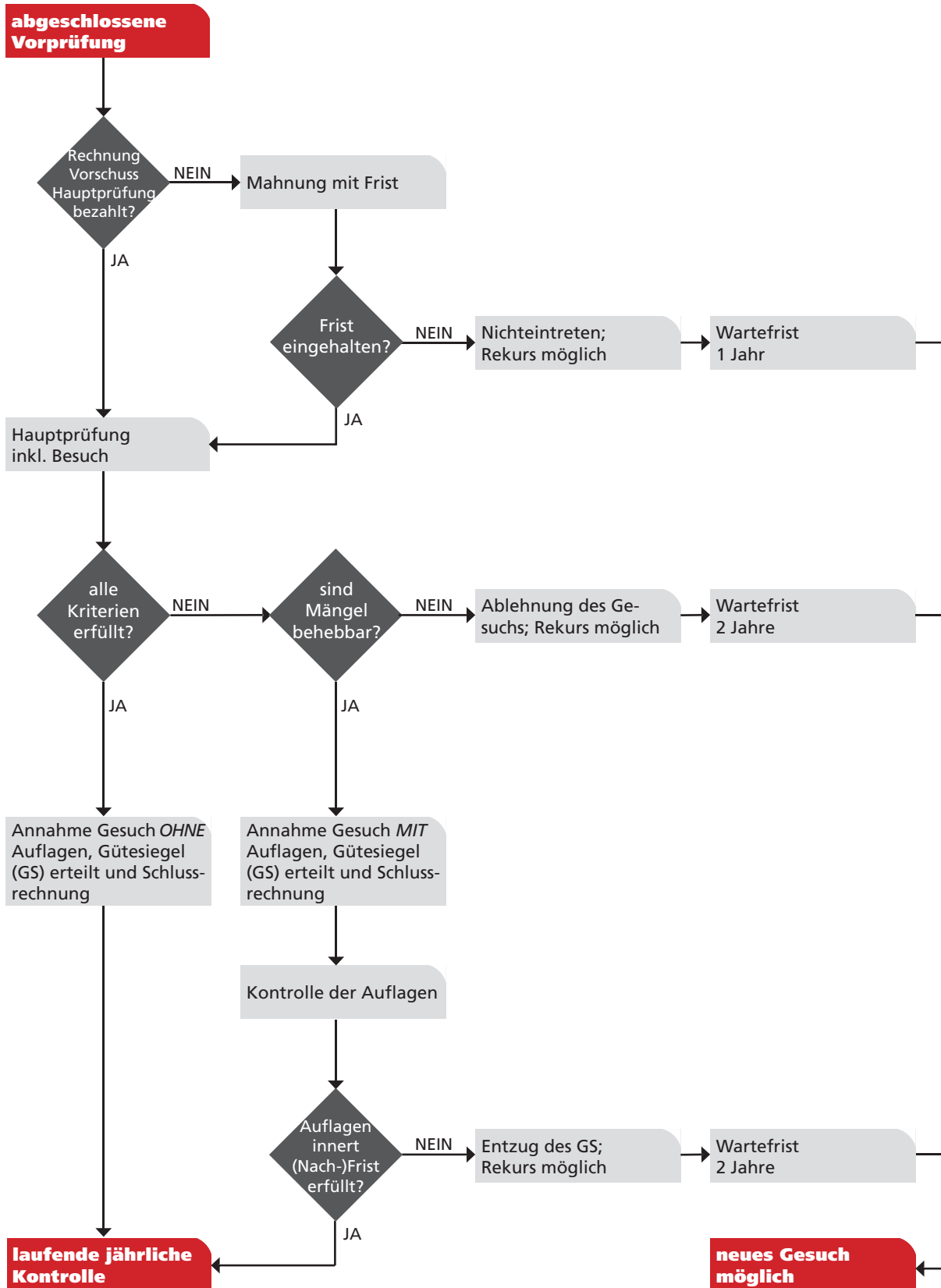


ABB. 3

